

Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG); 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)</b></p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die Art. 6, 22a, 64a, 65, 65a und 66 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 <sup>1)</sup>, Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 <sup>2)</sup> sowie § 39 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>				<div data-bbox="1554 531 2092 738" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Ergebnis GR-Beratung vom 15. Dezember 2015:</b>                      Zustimmung, ausgenommen:                      § 4 Abs. 4 (bislang Abs. 5) lit. b                      § 5 Abs. 1                      § 18 Abs. 7 und 8</p> </div>

<sup>1)</sup> [SR 832.10](#)

<sup>2)</sup> [SR 272](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
I.				
<b>Titel</b> Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)				
<b>Ingress</b> Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf die Art. 6, 22a, 64a, 65, 65a und 66 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 <sup>1)</sup> , Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 <sup>2)</sup> sowie § 39 der Kantonsverfassung, beschliesst:	<b>Ingress (geändert)</b> Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf die Art. 6, 22a, 64a, 65, 65a und 66 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 <sup>3)</sup> , <del>Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008</del> sowie § 39 der Kantonsverfassung, beschliesst:			

1) [SR 832.10](#)

2) [SR 272](#)

3) [SR 832.10](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<b>1. Geltungsbereich</b>				
<p><b>§ 1</b> Inhalt des Gesetzes</p> <p><sup>1</sup> Mit Bezug auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt dieses Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Versicherungspflicht,</li><li>b) Prämienverbilligung,</li><li>c) Verfahren bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen,</li><li>d) Verwaltungsrechtspflege,</li><li>e) Sanktionen,</li><li>f) zuständiges kantonales Versicherungsgericht,</li><li>g) Statistik.</li></ul>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<b>2. Versicherungspflicht</b>				
<p><b>§ 2</b> Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden überprüfen die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und klären sie über die Folgen der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen auf.</p> <p><sup>2</sup> Sie weisen Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.</p>				
<p><b>§ 3</b> Kanton</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement entscheidet über Ausnahmen von der Versicherungspflicht.</p> <p><sup>2</sup> Es überprüft die Einhaltung der Versicherungspflicht derjenigen Personen, bei denen die Überprüfung nicht durch die Gemeinde erfolgt.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>3</sup> Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) muss dem zuständigen Departement sowie von ihm beauftragten Stellen die zur Überprüfung der Versicherungspflicht notwendigen Daten aus dem Informationssystem des Bundes für den Ausländer- und den Asylbereich liefern.</p>				
<p><b>3. Prämienverbilligung</b></p>				
<p><b>3.1 Allgemeine Grundsätze</b></p>				
<p><b>§ 4</b> Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik und Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik ist die bedarfsgerechte Ausrichtung der Prämienverbilligung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Personen und Familien des unteren Mittelstands sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 4 (gelöscht), Abs. 5 (Absatznummer geändert)</b></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>2</sup> Für die Prämienverbilligung werden die Beiträge des Bundes gemäss Art. 66 KVG und ein vom Grossen Rat festgelegter Kantonsbeitrag eingesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat bestimmt jährlich im letzten Quartal des dem Antragsjahr vorangehenden Kalenderjahres durch Dekret über die Höhe des Kantonsbeitrags.</p> <p><sup>4</sup> Die Schwankungsreserve beträgt 2 % des Kantonsbeitrags. Abweichungen, die über diesen Wert hinausgehen, sind durch den Regierungsrat zu begründen.</p> <p><sup>5</sup> Die Höhe des Kantonsbeitrags orientiert sich an den folgenden Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mutmassliche Prämienentwicklung,</li> <li>b) mutmassliches Bevölkerungswachstum,</li> <li>c) mutmasslicher Bundesbeitrag.</li> </ul>	<p><sup>4</sup> Gelöscht</p> <p><sup>4</sup> <sup>5</sup>Die Höhe des Kantonsbeitrags orientiert sich an den folgenden Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mutmassliche Prämienentwicklung,</li> <li>b) mutmassliches Bevölkerungswachstum,</li> <li>c) mutmasslicher Bundesbeitrag.</li> </ul>	<p>b) mutmassliches <del>Bevölkerungswachstum</del> <u>Bevölkerungsentwicklung</u>,</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Antrag GSW</p>

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 5</b> Verteilung der Prämienverbilligung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung pro Haushaltstyp die massgebenden Berechnungselemente fest. Dazu gehören der Einkommenssatz (prozentualer Anteil des massgebenden Einkommens), der Einkommensabzug und die Richtprämien. Die Haushaltstypen unterscheiden sich nach Grösse und Zusammensetzung des Haushalts.</p> <p><sup>2</sup> Richtprämien werden je für Erwachsene, junge Erwachsene zwischen dem 19. und dem 25. Altersjahr sowie Kinder festgelegt. Die Richtprämien orientieren sich an den Prämien für besondere Versicherungsformen gemäss Art. 62 KVG.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt pro Haushaltstyp die massgebenden Berechnungselemente durch Verordnung fest. Dazu gehören der Einkommenssatz (<u>Prozentsatz, mit dem das massgebende Einkommen gemäss § 6 Abs. 1 prozentuiert wird</u>) (<del>prozentualer Anteil des massgebenden Einkommens</del>), der Einkommensabzug und die Richtprämien. Die Haushaltstypen unterscheiden sich nach Grösse und Zusammensetzung des Haushalts.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt pro Haushaltstyp die massgebenden Berechnungselemente durch Verordnung fest. Dazu gehören der Einkommenssatz (Prozentsatz, mit dem das massgebende Einkommen gemäss § 6 Abs. 1 <del>prozentuiert</del> <u>multipliziert</u> wird), der Einkommensabzug und die Richtprämien. Die Haushaltstypen unterscheiden sich nach Grösse und Zusammensetzung des Haushalts.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Antrag GSW</p>

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><sup>3</sup> Der Einkommenssatz und der Einkommensabzug sind so festzulegen, dass das Verhältnis zwischen der Einkommensgrenze und dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum angemessen berücksichtigt wird.</p> <p><sup>4</sup> Für Haushalte mit Kindern oder jungen Erwachsenen in Ausbildung, die zusammen mit den Eltern eingestuft werden, kommt neben dem Einkommensabzug ein zusätzlicher Kinderabzug zum Tragen.</p> <p><sup>5</sup> Als Einkommensgrenze gilt das höchste massgebende Einkommen, bis zu welchem Prämienverbilligung bezogen werden kann.</p>	<p><sup>3</sup> Der Einkommenssatz und der Einkommensabzug sind <u>pro Haushaltstyp</u> so festzulegen, dass das Verhältnis zwischen der Einkommensgrenze und dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum angemessen berücksichtigt wird.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 6</b> Anspruch auf Prämienverbilligung; Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die Richtprämie einen prozentualen Anteil des massgebenden Einkommens (Einkommenssatz) übersteigt. Bei Mehrpersonenhaushalten werden die Richtprämien der einzelnen Haushaltsmitglieder zusammengezählt.</p> <p><sup>2</sup> Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die Richtprämie einen prozentualen Anteil des massgebenden Einkommens (<del>Einkommenssatz</del>) übersteigt. Bei Mehrpersonenhaushalten werden die Richtprämien der einzelnen Haushaltsmitglieder zusammengezählt.</p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><sup>3</sup> Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,</li><li>b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,</li><li>c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,</li><li>d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,</li><li>e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,</li><li>f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.</li></ul>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>4</sup> Der Abzug für Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 <sup>1)</sup> versteuert wird, wird zum bereinigten Einkommen hinzuge-rechnet.</p>	<p><sup>4</sup> <del>Der Abzug für</del> Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005<sup>2)</sup> versteuert wird, wird zum be-reinigten <u>steuerbaren</u> Ein-kommen hinzugerechnet.</p> <p><sup>5</sup> <u>Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Abs. 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzule-genden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens über-steigen.</u></p>			

<sup>1)</sup> SR [822.41](#)

<sup>2)</sup> SR [822.41](#)

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><b>§ 7</b> Grundlagen zur Berechnung und Höhe des Anspruchs</p> <p><sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung des massgebenden Steuerjahres festgelegt. Das massgebende Steuerjahr ist dasjenige Jahr, das drei Jahre vor dem Anspruchsjahr begonnen hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss den §§ 11–16.</p> <p><sup>2</sup> Besteht ein Anspruch gemäss § 6 Abs. 1 beträgt die Prämienverbilligung von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mindestens 50 % der effektiven Prämie.</p> <p><sup>3</sup> Die Prämienverbilligung wird höchstens im Umfang der effektiven Prämie des Anspruchsjahres ausgerichtet.</p>				
<p><b>§ 8</b> Durchführungsstelle</p> <p><sup>1</sup> Durchführungsstelle für den Bereich «Prämienverbilligung» ist die SVA Aargau.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 9</b> Anspruchsberechtigte</p> <p><sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind</p> <p>a) Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Altersjahr,</p> <p>b) Ehepaare und Familien.</p> <p><sup>2</sup> Paare mit eingetragener Partnerschaft und im Konkubinat lebende Paare sind Ehepaaren gleichgestellt. Das Konkubinat wird bei einem gemeinsamen Haushalt angenommen. Der Annahme kann durch eine Deklaration bei der Antragstellung widersprochen werden. Der Widerspruch ist nötigenfalls zu belegen.</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind <u>Bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung unterschieden werden:</u></p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><sup>3</sup> Für junge Erwachsene zwischen dem 19. und dem 25. Altersjahr gelten folgende Sonderbestimmungen:</p> <p>a) Liegt die rechtskräftige Steuerveranlagung unter einem vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Grenzwert, der sich an den für den Lebensunterhalt erforderlichen Ansätzen orientiert, wird die Unterstützung durch die Eltern angenommen. Die jungen Erwachsenen werden in diesem Fall auf dem Antrag der Eltern unter Anrechnung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse mitgeführt. Der Annahme kann durch eine Deklaration bei der Antragstellung widersprochen werden. Der Widerspruch ist nötigenfalls zu belegen.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p>b) Verfügen die Eltern von jungen Erwachsenen bei gemeinsamer Beurteilung gemäss Absatz 3 lit. a über ein massgebendes Einkommen, das mehr als doppelt so hoch ist wie die Einkommensgrenze, entfällt der Anspruch ohne weiteres.</p> <p>c) Die SVA Aargau hat zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung von jungen Erwachsenen Zugriff auf die Steuerdaten der Eltern.</p> <p><sup>4</sup> Personen, die sich vom Versicherungsobligatorium befreien lassen oder deren Prämien vom Bund übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<b>3.2 Verfahren</b>				
<p><b>§ 10</b> Ordentliches Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die SVA Aargau ermittelt aufgrund der Steuer- und Einwohnerregisterdaten die Beitragsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Die SVA Aargau benachrichtigt Beitragsberechtigte schriftlich mit dem Hinweis, dass der Antrag auf Ausrichtung der Prämienverbilligung innert 6 Wochen zu stellen ist. Gleichzeitig wird die Wohnsitzgemeinde über die Anspruchsberechtigung informiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann, wenn einer anspruchsberechtigten Person bei Nichtbezug der Prämienverbilligung die Sozialhilfeabhängigkeit droht, den Antrag in deren Vertretung stellen.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die SVA Aargau ermittelt aufgrund der Steuer- und Einwohnerregisterdaten die <u>Anspruchsberechtigten</u> Beitragsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Die SVA Aargau benachrichtigt <u>Anspruchsberechtigte</u> Beitragsberechtigte schriftlich mit dem Hinweis, dass der Antrag auf Ausrichtung der Prämienverbilligung innert 6 Wochen zu stellen ist. Gleichzeitig wird die Wohnsitzgemeinde über die Anspruchsberechtigung informiert.</p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><sup>4</sup> Anträge auf Ausrichtung der Prämienverbilligung sind in jedem Fall bis spätestens 31. Dezember im Vorjahr des Anspruchsjahres zu stellen, andernfalls der Anspruch auf Prämienverbilligung für das betreffende Anspruchsjahr verwirkt ist.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren für Personen, die der Quellensteuer unterliegen, den Einsatz elektronischer Mittel und die Einkommens- und Vermögensgrenze, bis zu welcher die SVA Aargau Zugriff auf die Steuerdaten hat, durch Verordnung.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 11</b> Ausserordentliches Verfahren 1. Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Das ausserordentliche Verfahren kommt zur Anwendung bei</p> <p>a) wesentlicher Verschlechterung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse,</p> <p>b) Veränderung der persönlichen Verhältnisse,</p> <p>c) Neuanmeldungen von Personen, die über keine definitive Steuerveranlagung im Kanton Aargau verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn das Erwerbseinkommen sich für mindestens 6 Monate um mindestens 20 % verringert hat oder verringern wird.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p>c) Neuanmeldungen von Personen, die über keine <u>rechtskräftige</u> definitive Steuerveranlagung im Kanton Aargau verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn das <u>Einkommen</u> <del>Erwerbseinkommen</del> sich für mindestens 6 Monate um mindestens 20 % verringert hat oder verringern wird.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>3</sup> Als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn das <u>Erwerbseinkommen</u> sich um mindestens 20 % oder um mindestens Fr. 20'000.– erhöht, oder wenn das Vermögen sich um mindestens Fr. 20'000.– erhöht.</p> <p><sup>4</sup> Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten insbesondere die Geburt eines Kindes, der Tod von Familienangehörigen, die Pensionierung, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sowie Eintritte und Austritte bei den Ergänzungsleistungen.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann in der Verordnung festlegen, welche zu einer wesentlichen Verschlechterung oder Verbesserung führenden Faktoren dem <u>Erwerbseinkommen</u> gleichgestellt sind.</p>	<p><sup>3</sup> Als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn das <u>Einkommen</u> <del>Erwerbseinkommen</del> sich um mindestens 20 % oder um mindestens Fr. 20'000.– erhöht, oder wenn das Vermögen sich um mindestens Fr. 20'000.– erhöht.</p> <p><sup>4</sup> Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten insbesondere die Geburt eines Kindes, der Tod von Familienangehörigen, die Pensionierung, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sowie <del>Eintritte</del> <u>Ein- und Austritte</u> bei den Ergänzungsleistungen.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann in der Verordnung festlegen, welche zu einer wesentlichen Verschlechterung oder Verbesserung führenden Faktoren <u>unter dem Erwerbseinkommen</u> <del>gleichgestellt</del> <u>Begriff Einkommen</u> zu subsumieren sind.</p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><b>§ 12</b> 2. Verfahrens- und Bemessungsgrundsätze</p> <p><sup>1</sup> Im ausserordentlichen Verfahren erfolgt die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung auf der Grundlage der aktuellen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Die Verfahrens- und Bemessungsgrundsätze bleiben anwendbar, bis das ordentliche Verfahren die korrekte Berechnung wieder abzubilden vermag. § 16 Abs. 1 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Der neu berechnete Anspruch auf Prämienverbilligung gilt ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><b>§ 13</b> 3. Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Personen, die von einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse betroffen sind, können Antrag stellen auf</p> <p>a) Ausrichtung von Prämienverbilligung, oder</p> <p>b) Neuberechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung.</p> <p><sup>2</sup> Beruht die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf einem freiwilligen Einkommensverzicht, wird für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung auf ein Erwerbseinkommen abgestellt, das erzielt werden könnte.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat definiert den freiwilligen Einkommensverzicht durch Verordnung.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><b>§ 14</b> 4. Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Personen, die Prämienverbilligung beziehen und von einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse betroffen sind, haben diese der SVA Aargau innert 60 Tagen seit Eintritt der Veränderung zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Vermögenszuwachs gemäss § 11 Abs. 3 wird im entsprechenden Jahr als Einkommen behandelt.</p>				
<p><b>§ 15</b> 5. Veränderung der persönlichen Verhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Die SVA Aargau überprüft bei Personen, die eine Prämienverbilligung beziehen, durch einen ständigen Abgleich ihrer Daten mit den Daten des kantonalen Einwohnerregisters und der im System der SVA Aargau erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen Veränderungen der persönlichen Verhältnisse.</p>	<p><b>§ 15 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die SVA Aargau überprüft bei Personen, die eine Prämienverbilligung beziehen, durch einen ständigen Abgleich ihrer Daten mit den Daten des kantonalen Einwohnerregisters und <u>den Daten</u> der im System der SVA Aargau erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen Veränderungen der persönlichen Verhältnisse.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>2</sup> Ergibt der Abgleich eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse, nimmt die SVA Aargau selbstständig eine Neuberechnung und allfällige Anpassung des Anspruchs vor.</p>				
<p><b>§ 16</b> 6. Neuanmeldungen ohne definitive Steueranlagung im Kanton Aargau</p> <p><sup>1</sup> Bei Personen, die aus einem anderen Kanton zuziehen, wird nach Möglichkeit auf die Steueranlagung im bisherigen Wohnkanton abgestellt. Subsidiär kommt § 11 Abs. 1 zur Anwendung. Ein allfälliger Anspruch auf Prämienverbilligung gilt ab dem 1. Januar des Folgejahres nach Zuzug.</p> <p><sup>2</sup> Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder die aufgrund ihres Alters über keine definitive Steueranlagung verfügen, gilt § 11 Abs. 1.</p>	<p><b>§ 16 Titel (geändert)</b> <b>Abs. 2 (geändert)</b> 6. Neuanmeldungen ohne <u>rechtskräftige definitive</u> Steueranlagung im Kanton Aargau</p> <p><sup>2</sup> Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder die aufgrund ihres Alters über keine <u>rechtskräftige definitive</u> Steueranlagung verfügen, gilt § 11 Abs. 1.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 17</b> Sozialhilfebeziehende</p> <p><sup>1</sup> Der Eintritt in die Sozialhilfe gilt als Antrag auf Prämienverbilligung.</p> <p><sup>2</sup> Sozialhilfebeziehende haben Anspruch auf einen Beitrag maximal in der Höhe der Richtprämie.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden können eine allfällige Differenz zwischen der effektiven Prämie und der Richtprämie bei der SVA Aargau als Prämienverbilligung geltend machen. Das Recht auf Rückerstattung besteht so lange, bis ein Wechsel in ein Versicherungsmodell gemäss Art. 62 KVG möglich ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Austritt aus der Sozialhilfe gilt als Verbesserung der wirtschaftlichen Situation.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Erstattungsmodalitäten, durch Verordnung.</p>	<p><b>§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Sozialhilfebeziehende haben <u>maximal</u> Anspruch auf einen Beitrag <del>maximal</del> in der Höhe der Richtprämie.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der <u>Rückerstattungsmodalitäten</u> <del>Erstattungsmodalitäten</del>, durch Verordnung.</p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><b>§ 18</b> Datenaustausch und Meldeprozesse</p> <p><sup>1</sup> Die SVA Aargau und die Versicherer geben einander die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Daten elektronisch bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Versicherer melden der SVA Aargau auf Ersuchen alle bei ihnen versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau zum Zweck des Datenabgleichs.</p> <p><sup>3</sup> Die SVA Aargau meldet den Versicherern per Stichtag alle verfügbaren Prämienverbilligungen für die bei diesen in einem bestimmten Zeitraum versicherten Personen zum Zweck des Datenabgleichs.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (Absatznummer geändert)</b></p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><sup>4</sup> Die SVA Aargau meldet den Versicherern die Personendaten all jener Personen, die in einem bestimmten Zeitraum Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Im Gegenzug melden die Versicherer der SVA Aargau diejenigen Personen, die sie im entsprechenden Zeitraum versichert haben, mit Anfang und Ende des Versicherungsverhältnisses.</p> <p><sup>5</sup> Für die Selektion der möglichen Anspruchsberechtigten und die Berechnung des individuellen Anspruchs hat die SVA Aargau automatisierten Zugriff auf die Steuerdaten, die Daten des Einwohnerregisters sowie die im System der SVA Aargau erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal dient die AHV-Versichertennummer.</p>	<p><sup>5</sup> Für die Selektion der möglichen Anspruchsberechtigten und die Berechnung des individuellen Anspruchs hat die SVA Aargau automatisierten Zugriff auf die Steuerdaten, die Daten des Einwohnerregisters sowie die <u>Daten der</u> im System der SVA Aargau erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen oder <u>von</u> Sozialhilfe. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal dient die AHV-Versichertennummer.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>6</sup> Personen, die keine Prämienverbilligung geltend machen wollen, können dies der SVA Aargau melden. Damit wird der Zugriff auf die Steuerdaten zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung verhindert.</p> <p><sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Datenaustausch, zur Selektion der Anspruchsberechtigten und zu den Meldeprozessen, durch Verordnung.</p>	<p><sup>7</sup> <u>Für die Bestimmung der Berechnungselemente gemäss § 5 stellt die SVA Aargau einer vom Regierungsrat durch Verordnung zu bestimmenden Stelle die Daten der im System der SVA Aargau erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen oder von Sozialhilfe zu. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal dient die AHV-Versichertennummer.</u></p> <p><sup>8</sup> <sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Datenaustausch, zur Selektion der Anspruchsberechtigten und zu den Meldeprozessen, durch Verordnung.</p>	<p><sup>7</sup> Für die Bestimmung der Berechnungselemente gemäss § 5 stellt die SVA Aargau <del>einer vom Regierungsrat durch Verordnung zu bestimmenden Stelle</del> die Daten der <del>im</del> in ihrem System der SVA Aargau erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen oder von Sozialhilfe <del>der zuständigen Stelle</del> zu. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal dient die AHV-Versichertennummer.</p> <p><sup>8</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere <u>zur Stelle gemäss Absatz 7,</u> zum Datenaustausch, zur Selektion der Anspruchsberechtigten und zu den Meldeprozessen, durch Verordnung.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung Antrag GSW</p> <p>Zustimmung Antrag GSW</p>

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<b>4. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen</b>				
<b>4.1 Organisation und Verfahren</b>				
<p><b>§ 19</b> Durchführungsstelle</p> <p><sup>1</sup> Durchführungsstelle für den Bereich «Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen» ist die SVA Aargau.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist für die administrative Abwicklung zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährleistung des Datenaustauschs mit den Versicherern und den Gemeinden,</li> <li>b) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Gemeinden und den Versicherern,</li> <li>c) Abwicklung der Zahlungen,</li> </ul>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p>d) Führung der Liste der säumigen Versicherten gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG durch Verordnung.</p>				
<p><b>§ 20</b> Betreibungsmeldung</p> <p><sup>1</sup> Die Versicherer melden der SVA Aargau die Schuldnerinnen und Schuldner, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen betrieben werden sowie alle versicherten Personen, die von der Betreuung betroffen sind.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><sup>2</sup> Zusammen mit der Betreuungsmeldung gibt der Versicherer folgende Daten der Schuldnerinnen und Schuldner sowie der versicherten Personen, die von der Betreuung betroffen sind, bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Namen und Vornamen,</li><li>b) Geschlecht,</li><li>c) Geburtsdatum,</li><li>d) zivilrechtlichen Wohnsitz,</li><li>e) AHV-Versichertennummer.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die SVA Aargau informiert umgehend die zuständige Gemeinde und die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen über den Eingang einer Betreuungsmeldung.</p> <p><sup>4</sup> Zuständig ist diejenige Gemeinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner bei Betreibungsanhebung zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 21</b> Obligatorisches Gespräch</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Gemeinde kann die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen zu einem Gespräch einladen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gespräch hat zum Ziel, den Grund für die Betreuung zu ermitteln und die von der Betreuung betroffenen Personen für die besondere Bedeutung der Krankenversicherung zu sensibilisieren. Die zuständige Gemeinde nimmt vorgängig Einsicht in die Betreibungsakten und Steuerunterlagen der aufgebotenen Personen.</p>	<p><b>§ 21 Titel (geändert)</b> <b>Abs. 1 (geändert),</b> <b>Abs. 2 (geändert),</b> <b>Abs. 5 (neu)</b> <u>Zuständigkeit Gemeinden Obligatorisches Gespräch</u></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Gemeinde kann die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreuung betroffenen volljährigen Personen zu einem Gespräch einladen <u>oder brieflich kontaktieren</u>.</p> <p><sup>2</sup> <u>Die Kontaktnahme</u> <del>Das Gespräch</del> hat zum Ziel, den Grund für die Betreuung zu ermitteln und die von der Betreuung betroffenen Personen für die besondere Bedeutung der Krankenversicherung zu sensibilisieren. Die zuständige Gemeinde nimmt vorgängig Einsicht in die Betreibungsakten und Steuerunterlagen der <u>betroffenen aufgebotenen</u> Personen.</p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><sup>3</sup> Nach Abklärung des Sachverhalts melden die Gemeinden der SVA Aargau diejenigen versicherten Personen, die nicht in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden müssen. Es gelten die Fristen gemäss § 22.</p> <p><sup>4</sup> Gemeinden sollen Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Prämien zu bezahlen, die notwendige Hilfe anbieten. Die Gemeinde kann gegebenenfalls durch die Übernahme der ausstehenden Prämienrückstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten oder durch das Treffen einer individuellen Finanzierungsregelung mit dem Krankenversicherer die Einstellung des Betreibungsverfahrens zu erwirken versuchen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>5</sup> Wird das obligatorische Gespräch unbegründet verweigert, hat dies ohne weiteres einen Eintrag in die Liste der säumigen Versicherten zur Folge.</p>	<p><sup>5</sup> <u>Die zuständige Gemeinde kann die Aufgaben gemäss den Absätzen 1–4 an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.</u> <del>Wird das obligatorische Gespräch unbegründet verweigert, hat dies ohne weiteres einen Eintrag in die Liste der säumigen Versicherten zur Folge.</del></p>			
<p><b>4.2 Liste der säumigen Versicherten</b></p>				
<p><b>§ 22</b> Ordentlicher Eintrag</p> <p><sup>1</sup> Die SVA Aargau nimmt den Eintrag in die Liste der säumigen Versicherten vor, wenn</p> <p>a) die Gemeinde nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Betreuungsmeldung und Abklärung des Sachverhalts ausdrücklich die Nichtaufnahme in die Liste der säumigen Versicherten verlangt hat,</p> <p>b) kein Ausschlusskriterium gemäss § 25 vorliegt,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p>c) seit dem Eingang der Betreuungsmeldung weder die vollständige Bezahlung der ausstehenden Forderungen noch die Einstellung des Betreibungsverfahrens zu verzeichnen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die SVA Aargau kann die Frist gemäss Absatz 1 lit. a auf begründeten Antrag hin auf maximal 60 Tage verlängern.</p>				
<p><b>§ 23</b> Ausserordentlicher Eintrag</p> <p><sup>1</sup> Zieht eine Person mit Leistungsaufschub in den Kanton Aargau, nimmt die SVA Aargau den Eintrag in die Liste der säumigen Versicherten nahtlos vor, wenn mit dem entsprechenden Kanton eine Vereinbarung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig zum endgültigen Abschluss einer Vereinbarung gemäss Absatz 1 ist der Regierungsrat.</p>	<p><b>§ 23 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Zuständig <del>zum</del> für den endgültigen Abschluss einer Vereinbarung gemäss Absatz 1 ist der Regierungsrat.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 24</b> Zugriff</p> <p><sup>1</sup> Zugriff auf die Liste haben</p> <p>a) die SVA Aargau,</p> <p>b) die Aargauer Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner,</p> <p>c) die gemäss KVG zugelassenen Leistungserbringer im konkreten Leistungsfall.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Zugriffs durch Verordnung.</p>				
<p><b>§ 25</b> Ausschlusskriterien</p> <p><sup>1</sup> Nicht in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden</p> <p>a) reine Schuldnerinnen und Schuldner,</p> <p>b) Kinder und Jugendliche,</p> <p>c) junge Erwachsene bis 31. Dezember des Jahres, in dem das 19. Altersjahr vollendet wird,</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p>d) Versicherte, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Bestimmung der Personen gemäss Absatz 1 lit. d kann die SVA Aargau anhand der AHV-Versichertennummer einen Abgleich zwischen den von der Betreuung betroffenen versicherten Personen und den im System der SVA Aargau erfassten Personen, die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen, vornehmen.</p>				
<p><b>§ 26</b> Mutationen</p> <p><sup>1</sup> Der Eintrag in der Liste der säumigen Versicherten wird gelöscht</p> <p>a) mit der Mitteilung des Versicherers oder einem anderweitigen Nachweis, dass die ausstehenden Forderungen vollständig bezahlt sind,</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p>b) mit der Genehmigung eines Gesuchs um Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe,</p> <p>c) bei Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton,</p> <p>d) bei einer fünfjährigen ununterbrochenen Dauer der Sistierung gemäss § 27 Abs. 1.</p> <p><sup>2</sup> Der Eintrag wird mit der Genehmigung eines Antrags der Gemeinde auf Sistierung gemäss § 27 Abs. 1 für die Geltungsdauer des Ausnahmezustands inaktiv gesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Die SVA Aargau informiert die betroffene Person umgehend über Mutationen in der Liste der säumigen Versicherten gemäss Absatz 1.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, wie der anderweitige Nachweis gemäss Absatz 1 lit. a erbracht werden kann.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015</b>
<p><b>§ 27</b> Sistierung des Listeneintrags</p> <p><sup>1</sup> In begründeten Fällen kann die zuständige Gemeinde bei der SVA Aargau eine Sistierung des Listeneintrags beantragen.</p> <p><sup>2</sup> Die SVA Aargau berät die Gemeinden und beschliesst über Anträge auf Sistierung des Eintrags in der Liste der säumigen Versicherten.</p> <p><sup>3</sup> Sistierungsanträge werden restriktiv und nur zusammen mit Auflagen oder Weisungen genehmigt.</p> <p><sup>4</sup> Werden Auflagen und Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, wird der Eintrag in der Liste der säumigen Versicherten wieder aktiviert.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung mögliche Tatbestände fest, die eine Sistierung rechtfertigen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<b>4.3 Finanzierung und Zahlungsverkehr</b>				
<p><b>§ 28</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Zahlungspflichtig für den Anteil gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG am Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten) ist diejenige Gemeinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner bei Betriebsanhebung zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Entscheidend ist das Datum der Betreuung.</p>				
<p><b>§ 29</b> Zahlungsverkehr</p> <p><sup>1</sup> Die SVA Aargau gewährleistet den Zahlungsverkehr mit den Versicherern und sorgt für die Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG und die Rückerstattung der Zahlungseingänge gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG an die Gemeinde.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>2</sup> Rückvergütungen gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG werden denjenigen Gemeinden erstattet, die Forderungen gemäss Absatz 1 übernommen haben.</p>				
<p><b>4.4 Datenbearbeitung</b></p>				
<p><b>§ 30</b> Datenaustausch</p> <p><sup>1</sup> Der Datenaustausch erfolgt sowohl zwischen der SVA Aargau und den Gemeinden als auch zwischen der SVA Aargau und den Versicherern elektronisch.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Vereinbarungen zum Datenaustausch mit Krankenversicherern abschliessen oder durch Verordnung ergänzende Vorschriften zur Bundesgesetzgebung erlassen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 31</b> Meldepflichten</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden melden der SVA Aargau umgehend</p> <p>a) alle Personen, die Sozialhilfe beziehen und entsprechende Mutationen,</p> <p>b) wenn auf der Liste der säumigen Versicherten stehende Personen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen, indem sie die entsprechenden Mutationen umgehend im kantonalen Einwohnerregister erfassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Meldeverfahrens durch Verordnung.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>3</sup> Verlegt eine auf der Liste der säumigen Versicherten stehende Person ihren Wohnsitz in einen Kanton, der das Instrument des Leistungsaufschubs ebenfalls einsetzt, und besteht mit diesem Kanton eine Vereinbarung gemäss § 23, hat die SVA Aargau die zuständige ausserkantonale Behörde umgehend über den Aargauer Listeneintrag zu informieren.</p>				
<p><b>5. Organisation</b></p>				
<p><b>§ 32</b> Vollzug durch die SVA Aargau</p> <p><sup>1</sup> Die Modalitäten des Vollzugs der Bereiche «Prämienvorbereitung» und «Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen» werden in einem zwischen dem Regierungsrat und der SVA Aargau abgeschlossenen Rahmenvertrag festgehalten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement schliesst mit der SVA Aargau Jahresverträge ab über die Details des Vollzugs und überwacht diesen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>3</sup> Der Kanton richtet der SVA Aargau eine kostendeckende Verwaltungsentschädigung aus. Die SVA Aargau hat die Verwaltungskosten auf das für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliche Mass zu beschränken.</p> <p><sup>4</sup> Die Entschädigung wird vom Regierungsrat jeweils mit der Jahresschlussabrechnung nach Anhörung der SVA Aargau festgesetzt.</p>				
<p><b>§ 33</b> Information</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement, die SVA Aargau und die Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Versicherungspflicht, die Möglichkeiten der Prämienverbilligung und die Folgen bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<b>6. Verwaltungsrechtspflege und Sanktionen</b>				
<b>6.1 Verwaltungsrechtspflege</b>				
<p><b>§ 34</b> Verfügung</p> <p><sup>1</sup> Die SVA Aargau erlässt eine Verfügung, namentlich wenn</p> <p>a) keine Prämienverbilligung ausgerichtet werden kann,</p> <p>b) zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden,</p> <p>c) dies von der anspruchsberechtigten Person verlangt wird.</p>	<p><b>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (gelöscht), Abs. 3 (Absatznummer geändert)</b></p> <p>b) <u>eine versicherte Person in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen wird.</u></p> <p>c) <del>b</del>) zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden,</p> <p>d) <del>e</del>) dies von der anspruchsberechtigten Person verlangt wird.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>2</sup> Weiter erlässt die SVA Aargau eine begründete Verfügung über die Aufnahme in die Liste der säumigen Versicherten, wenn dies von der betroffenen Person verlangt wird.</p> <p><sup>3</sup> Bei Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und der SVA Aargau erlässt das zuständige Departement einen begründeten Entscheid.</p>	<p><sup>2</sup> Gelöscht.</p> <p><sup>2</sup> <sup>3</sup> Bei Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und der SVA Aargau erlässt das zuständige Departement einen begründeten Entscheid.</p>			
<p><b>§ 35</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide gemäss § 2 kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Entscheide des zuständigen Departements kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 35 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)</b></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen der SVA Aargau kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der SVA Aargau Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der SVA Aargau kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden</p> <p><sup>4</sup> Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>2)</sup>. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Für das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>1)</sup>.</u> <del>Gegen Verfügungen der SVA Aargau kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der SVA Aargau Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der SVA Aargau kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.</del></p> <p><sup>4</sup> <u>Gegen Verfügungen der SVA Aargau kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der SVA Aargau Einsprache erhoben werden.</u> Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>3)</sup>. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.</p>			

1) SAR [271.200](#)  
2) SAR [271.200](#)  
3) SAR [271.200](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
	<p><sup>5</sup> <u>Gegen Einspracheentscheide der SVA Aargau kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.</u></p> <p><sup>6</sup> <u>Das Verfahren gemäss den Absätzen 4 und 5 richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000<sup>1)</sup>.</u></p>			
<b>6.2 Sanktionen</b>				
<p><b>§ 36</b> Strafbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft wird,</p> <p>a) wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von relevanten Umständen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt,</p>				

<sup>1)</sup> SR [830.1](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p>b) wer die Meldepflicht gemäss § 14 Abs. 1 verletzt.</p> <p><sup>2</sup> Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 <sup>1)</sup>.</p>				
<p><b>§ 37</b> Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten. Die SVA Aargau macht die Rückforderung geltend. Es werden Verzugszinsen verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Die Rückforderung verjährt innert eines Jahres vom Zeitpunkt an gerechnet, in der die SVA Aargau vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens fünf Jahre nach Auszahlung.</p>	<p><b>§ 37 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die Rückforderung verjährt innert eines Jahres vom Zeitpunkt an gerechnet, in <del>der</del> <u>dem</u> die SVA Aargau vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens fünf Jahre nach Auszahlung.</p>			

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>3</sup> Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese Frist massgebend.</p>				
<p><b>7. Weitere Bestimmungen</b></p>				
<p><b>7.1 Versicherungsgericht</b></p>				
<p><b>§ 38</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das kantonale Versicherungsgericht ist im Rahmen des KVG für die Entscheidung von Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten oder mit Dritten zuständig.</p>	<p><b>§ 38 Abs. 2 (geändert)</b></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010 <sup>1)</sup>.</p>	<p><del>Die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach dem</del> Weiter ist es gemäss § 14 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010 <sup>2)</sup> zuständig für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.</p>			
<p><b>7.2 Statistik</b></p>				
<p><b>§ 39</b> Datenkoordination</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton koordiniert die Erstellung der Statistiken und die Erfassung der Daten durch die gemäss Bundesrecht zur Mitwirkung verpflichteten Personen, Organisationen und Institutionen. Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen.</p>				

<sup>1)</sup> SAR [221.200](#)

<sup>2)</sup> SAR [221.200](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen				
	<p><b>§ 40 (neu)</b> <u>Festlegung des Kantonsbeitrags für das erste Anspruchsjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Als Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 3 für das erste Anspruchsjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt der im aktuellsten Aufgaben- und Finanzplan für das entsprechende Planjahr ausgewiesene Betrag. § 4 Abs. 3 kommt erstmals für das zweite Anspruchsjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.</u></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 40</b> Anträge auf Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr 2017</p> <p><sup>1</sup> Die Anspruchsprüfung für das Jahr 2017 erfolgt gemäss der Berechnungsmethodik des neuen Rechts. Die individuelle Benachrichtigung der Haushalte mit Prämienverbilligungsanspruch im Jahr 2017 erfolgt ab dem 1. Juli 2016.</p> <p><sup>2</sup> Das ausserordentliche Verfahren bei Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 11 ff. findet ab dem 1. Juli 2016 Anwendung.</p>	<p><b>§ 41 40 (Paragrafen-Nummerierung angepasst), Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (gelöscht)</b> Anträge auf Prämienverbilligung für das <u>erste Anspruchsjahr 2017 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes</u></p> <p><sup>1</sup> Die Anspruchsprüfung für das <u>erste Anspruchsjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes</u> <del>Jahr 2017</del> erfolgt gemäss der Berechnungsmethodik des neuen Rechts. Die individuelle Benachrichtigung der Haushalte mit Prämienverbilligungsanspruch <u>erfolgt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Jahr 2017</u> <del>erfolgt ab dem 1. Juli 2016</del>.</p> <p><sup>2</sup> Gelöscht.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 41</b> Einträge auf der Liste der säumigen Versicherten von jungen Erwachsenen</p> <p><sup>1</sup> Bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Einträge von jungen Erwachsenen auf der Liste der säumigen Versicherten werden gelöscht, wenn diese unter die Ausschlussregelung gemäss § 25 Abs. 1 lit. c fallen.</p>	<p><b>§ 42 41 (Paragrafen-Nummerierung angepasst)</b></p>			
<p><b>§ 42</b> Finanzierung Verlustscheine</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden haben erstmals für Verlustscheine aus ausstehenden Krankenkassenforderungen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG aufzukommen, die ab dem 1. Januar 2017 in Betreuung gesetzt wurden. Entscheidend ist das Datum der Betreuung.</p>	<p><b>§ 43 42 (Paragrafen-Nummerierung angepasst), Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden haben erstmals für Verlustscheine aus ausstehenden Krankenkassenforderungen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG aufzukommen, die <del>ab dem 1. Januar 2017</del> <u>nach Inkrafttreten dieses Gesetzes</u> in Betreuung gesetzt wurden. Entscheidend ist das Datum der Betreuung.</p>			
<p><b>§ 43</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.</p>	<p><b>§ 44 43 (Paragrafen-Nummerierung angepasst)</b></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>§ 44</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.</p>	<p><b>§ 45 44 (Paragrafen-Nummerierung angepasst), Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</u> Das Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.</p>			
<p><b>II.</b></p>				
<p><b>1.</b> Der Erlass SAR <a href="#">155.200</a> (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG] vom 6. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>				
<p><b>§ 65 Abs. 1<sup>bis</sup></b></p> <p><sup>1bis</sup> Die Aufgaben der Schiedsgerichte gemäss dem Sozialversicherungsrecht des Bundes werden dem Versicherungsgericht übertragen. Der Regierungsrat regelt die Organisation und das Verfahren.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">831.100</a> (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung [EG AHVG/IVG] vom 15. März 1994) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>				
<p><b>Titel nach § 12</b> 1<sup>bis</sup>. (aufgehoben)</p>				
<p><b>§ 12a</b> Aufgehoben.</p>				
<p><b>§ 12b</b> Aufgehoben.</p>				
<p><b>III.</b></p>				
<p>Der Erlass SAR <a href="#">837.100</a> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [EG KVG] vom 5. September 1995) wird aufgehoben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 13. November 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 15. Dezember 2015
IV.				
Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. treten am 1. Juli 2016 in Kraft.	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II. sowie der Aufhebung unter Ziff. III. <del>Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. treten am 1. Juli 2016 in Kraft.</del>			
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin				